

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

Datum : Mittwoch, 17. Juni 2020, 17.15 Uhr

Ort : Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG, Wolframplatz 21, 8045 Zürich

Aufgrund der behördlichen Vorgaben gemäss der COVID-19-Verordnung 2 können die Aktionäre ihre Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung ausschliesslich schriftlich ausüben. Eine persönliche Teilnahme an der Generalversammlung ist nicht möglich (siehe dazu die organisatorischen Hinweise unten).

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2019, im Einzelnen die Jahresrechnung per 31.12.2019 und den Jahresbericht zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den per 31.12.2019 verfügbaren Bilanzgewinn in der Höhe von CHF 1'203'953 wie folgt zu verwenden:

	CHF
Entnahme Reserve Infrastruktur nach Art. 67 EBG	-734'736
Zuweisung Reserve Regionaler Personenverkehr (RPV) nach Art. 36 PBG	1'923'717
Zuweisung gesetzliche Reserve	-
Zuweisung freie Spezialreserve	961'858
Entnahme gebundene Spezialreserve	-
Zweckgebundene Zusatzzahlung vom ZVV	-946'886
Vortrag auf neue Rechnung	-
	1'203'953

Die Verbuchung der Reserven ist im Anhang zur Jahresrechnung 2019 beschrieben.

3. Entlastung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. Statutenänderungen

4.1 Zweckänderung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 der Statuten wie folgt zu ändern (Änderungen markiert):

Aktuelle Version		Beantragte neue Version		
	II. Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlas- sungen und Beteiligungen		der Gesellschaft, Zweigniederlass- d Beteiligungen	
Art. 2		<u>Art. 2</u>		
Zweck	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzessionen den Bau und Betrieb der Eisenbahnlinien von Zürich Hauptbahnhof und Zürich Wiedikon SBB über Zürich Giesshübel nach Sihlbrugg SBB sowie von Zürich Hauptbahnhof nach dem Uetliberg. Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen.	Zweck	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzessionen den Bau und Betrieb der Eisenbahnlinien von Zürich Hauptbahnhof und Zürich Wiedikon SBB über Zürich Giesshübel nach Sihlbrugg SBB sowie von Zürich Hauptbahnhof nach dem Uetliberg. Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen.	

	Die Gesellschaft kann ferner alle		Die Gesellschaft kann ferner alle
	mit Ihrem Zweck direkt oder indirekt		mit Ihrem Zweck direkt oder indirekt
	in Zusammenhang stehenden		in Zusammenhang stehenden
	Geschäfte tätigen, insbesondere		Geschäfte tätigen, insbesondere
	Liegenschaften erwerben, erstellen,		Liegenschaften erwerben, erstellen,
	verwalten und veräussern.		verwalten und veräussern.
Zweignieder-	Die Gesellschaft kann	Zweignieder-	- <u>Die Gesellschaft kann</u>
lassungen,	Zweigniederlassungen und	lassungen,	Zweigniederlassungen und/oder
Beteiligun-	Vertre-tungen errichten und sich an	Beteiligun-	Tochtergesellschaften errichten und
gen	anderen Unternehmen betei-ligen.	gen	sich an anderen Unternehmen
_	Sie kann gleichartige oder		<u>beteiligen.</u>
	verwandte Unternehmen erwerben oder errichten.		

4.2 Generelle Statutenänderung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung im Weiteren im Zusammenhang mit der Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien und weiteren Anpassungen die Zustimmung zu sämtlichen im Anhang zur Einladung beschriebenen Statutenänderungen, soweit diese nicht bereits vom Antrag zu Traktandum 4.1 erfasst sind.

Zürich, 29. April 2020

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG Für den Verwaltungsrat: Harald Huber, Präsident

Organisatorische Hinweise

1. Anmeldung und schriftliche Abstimmung

Nur registrierte Aktionäre dürfen ihre Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung ausüben. Um den behördlichen Auflagen gemäss der COVID-19-Verordnung 2 zu entsprechen, wird die Stimmabgabe bei der Generalversammlung ausschliesslich schriftlich erfolgen. Eine persönliche Teilnahme der Aktionäre an der Generalversammlung ist nicht möglich.

Im Aktienregister der SZU eingetragene Aktionäre müssen keinen Aktienbesitznachweis mehr erbringen. Noch nicht eingetragene Aktionäre werden aufgefordert, ihrer Meldepflicht gem. Art. 697i OR umgehend nachzugehen, ansonsten können die Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung nicht ausgeübt werden. Eine Registrierung bis spätestens 10. Juni 2020 ist deshalb unerlässlich. Vom 11. Juni 2020 bis und mit 17. Juni 2020 ruht das Aktienregister. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. +41 44 206 45 11 oder unter www.szu.ch unter "Unternehmen – Aktionäre".

Aktionäre, die ihre Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung durch schriftliche Abstimmung ausüben möchten, sind gebeten, das Abstimmungsformular an die Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG, Wolframplatz 21, 8045 Zürich zu senden. Das Abstimmungsformular kann bei der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG bestellt werden. Die Abstimmungsunterlagen sind bis spätestens am 10. Juni 2020 (Poststempel massgebend) einzureichen.

2. Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2019 und der Finanzbericht 2019 (inkl. Revisionsbericht) können unter Tel. +41 44 206 45 11 oder info@szu.ch angefordert oder auf www.szu.ch ab 29. April 2020 unter "Aktuell – Generalversammlung SZU 2020" abgerufen werden. Diese Unterlagen liegen ausserdem ab dem 29. April 2020 am Sitz der Gesellschaft, Wolframplatz 21, 8045 Zürich, zur Einsicht auf. Das Protokoll der letzten Generalversammlung kann am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
Präambel	Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen stehen, unbesehen um ihre männliche Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.	Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen stehen, unbesehen um ihre männliche Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.
	I. FIRMA, SITZ UND DAUER	I. Firma, Sitz und Dauer
	<u>Art. 1</u>	<u>Art. 1</u>
Firma	Unter der Firma	Unter der Firma
	Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG	Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG
	- im folgenden Gesellschaft genannt	- im folgenden Gesellschaft genannt
Sitz	besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.	besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.
Dauer	Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.	Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
	II. ZWECK DER GESELLSCHAFT, ZWEIGNIEDERLASSUNGEN UND BETEILIGUNGEN	II. Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Beteiligungen
	<u>Art. 2</u>	<u>Art. 2</u>
Zweck	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzessionen den Bau und Betrieb der Eisenbahnlinien von Zürich Hauptbahnhof und Zürich Wiedikon SBB über Zürich Giesshübel nach Sihlbrugg SBB sowie von Zürich Hauptbahnhof nach dem Uetliberg. Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen. Die Gesellschaft kann ferner alle mit Ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten und veräussern.	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzessionen den Bau und Betrieb der Eisenbahnlinien von Zürich Hauptbahnhof und Zürich Wiedikon SBB über Zürich Giesshübel nach Sihlbrugg SBB sowie von Zürich Hauptbahnhof nach dem Uetliberg. Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen. Die Gesellschaft kann ferner alle mit Ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten und veräussern.

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
Zweignieder- lassungen, Beteiligungen	Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten.	Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
	III. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN	III. Aktienkapital und Aktien
	<u>Art. 3</u>	<u>Art. 3</u>
Aktienkapital / Aktienart	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 9'723'800 und ist eingeteilt in 97'238 Inhaberaktien zu je CHF 100 nominell. Das Aktienkapital ist voll liberiert.	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 9'723'800 und ist eingeteilt in 97'238 Namenaktien zu je CHF 100 nominell. Das Aktienkapital ist voll liberiert.
Aktientitel	Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können.	Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können.
	Sämtliche Aktien tragen die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.	Sämtliche Aktien tragen die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.
		Die Gesellschaft kann auch auf Ausstellung von Urkunden für Namenaktien verzichten und Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken.
		Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich der daraus entspringenden, nicht verurkundeten Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.
Aktienbuch		<u>Art. 4</u>

Aktuelle Version

Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

Die Eintragungen im Aktienbuch können nach Anhörung des betroffenen Aktionärs auf Beschluss des Verwaltungsrates gestrichen werden, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der betroffene Aktionär muss über die Streichung sofort informiert werden.

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Personen). Der Aktionär muss der Gesellschaft innert innert Monatsfrist jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen melden.

IV. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 4

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

IV. Organe der Gesellschaft

Art. 5

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version		
	A) Die Generalversammlung	A) Die Generalversammlung		
	<u>Art. 5</u>	<u>Art. 6</u>		
Arten der General- versammlung - ordentliche	 ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. 	 ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. 		
- ausser- ordentliche	 ausserordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates; 	 ausserordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates; 		
	b) auf Begehren der Revisionsstelle;	b) auf Begehren der Revisionsstelle;		
	 wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zu- sammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird; 	c) wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zu- sammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird;		
	d) wenn es Gesetz und Statuten vorsehen.	d) wenn es Gesetz und Statuten vorsehen.		
	<u>Art. 6</u>	<u>Art. 7</u>		
Einberufung / Zuständigkeit	Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.	Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle oder , die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihensgläubiger.		
	<u>Art. 7</u>	<u>Art. 8</u>		

Bilanzergebnisses;

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version		
Form und Inhalt der Einberufung	Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige der in Art. 20 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen.	Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige auf die in Art. 20 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen. Im Aktienbuch eingetragene Aktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.		
Durchführung	Art. 8 Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz.	Art. 9 Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz.		
	Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler und einen Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.	Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler und einen Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.		
	Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unter¬zeichnen ist.	Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.		
	<u>Art. 9</u>	<u>Art. 10</u>		
Stimmrecht	In der Generalversammlung üben die Aktionäre ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.	In der Generalversammlung üben die Aktionäre ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.		
	<u>Art. 10</u>	<u>Art. 10</u>		
Legitimation	Zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung ist ein aktueller Ausweis über den Aktienbesitz erforderlich.	Zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung ist ein aktueller Ausweis über den Aktienbesitz erforderlich.		
	<u>Art. 11</u>	<u>Art. 11</u>		
Befugnisse	Die Generalversammlung beschliesst über:	Die Generalversammlung beschliesst über:		
	a) Genehmigung des ihr vom Verwaltungsrat vorgelegten Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und Jahresbericht, inklusive Revisionsbericht und die Beschlussfassung über die Verwendung des	a) Genehmigung des ihr vom Verwaltungsrat vorgelegten Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und Lagebericht, inklusive Revisionsbericht und die Beschlussfassung über die Verwendung des		

Bilanzergebnisses;

	Aktuelle Version			Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version		
	b)	Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;	b)	Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;		
	c)	Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Obligationen - Anleihen;	c)	Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Obligationen - Anleihen;		
	d)	Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft;	d)	Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft;		
	e)	Veräusserung des Bahnnetzes oder von Teilen desselben;	e)	Veräusserung des Bahnnetzes oder von Teilen desselben;		
	f)	Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates	f)	Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;		
	g)	Wahl der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates;	g)	Wahl der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates;		
	h) i)	Wahl der Revisionsstelle; Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die der Generalver- sammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.	h) i)	Wahl der Revisionsstelle; Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die der Generalver- sammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.		
	<u>Art. 12</u>			<u>Art. 12</u>		
Beschlüsse	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen unter Vorbehalt von Absatz 2, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.		Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, unter Vorbehalt von Absatz 2, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.			
	anv	Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vesenden Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen iennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:	ver	Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der tretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen iennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:		
	a)	Änderung des Gesellschaftszweckes;	a)	Änderung des Gesellschaftszweckes;		
	b)	Einführung von Stimmrechtsaktien;	b)	Einführung von Stimmrechtsaktien;		
			c)	Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;		
	c)	Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;	d)	Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;		

Aktuelle Version Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version d) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage e) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen; besonderen Vorteilen: Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; Auflösung der Gesellschaft. Auflösung der Gesellschaft. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht vom Vorsitzenden Abstimmungsart Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht vom Vorsitzenden oder mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das oder mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird. geheime Verfahren verlangt wird. Stimmen-Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. gleichheit Präsident gestimmt hat. B) Verwaltungsrat B) Verwaltungsrat Art. 13 Art. 13 Mitglieder Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Gemeinden Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Gemeinden Adliswil, Horgen, Langnau und Thalwil können gemeinsam einen Vertreter Adliswil, Horgen, Langnau und Thalwil können gemeinsam einen Vertreter in den Verwaltungsrat delegieren. Die Stadt Zürich und die Gemeinde in den Verwaltungsrat delegieren. Die Stadt Zürich und die Gemeinde Uitikon sind je zur Abordnung eines Vertreters in den Verwaltungsrat Uitikon sind je zur Abordnung eines Vertreters in den Verwaltungsrat berechtigt. Der Präsident und die nicht durch die Gemeinden abgeordneten berechtigt. Der Präsident und die nicht durch die Gemeinden abgeordneten weiteren Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. weiteren Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Verwaltungsratsmandate sind persönlich. Angestellte der Gesellschaft

Amtsdauer, Ersatzwahlen

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer der Gemeindevertreter. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist. Für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten Generalversammlung Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.

können nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Verwaltungsratsmandate sind persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer der Gemeindevertreter. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist. Für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten Generalversammlung Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.

	Aktuelle Version			Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version		
	<u>Art. 14</u>		<u>Art. 14</u>			
Aufgaben	Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten		Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und d Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statute oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind.			
Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben	d Aufgaben wahr: Aufgaben wahr: Aufgaben wahr:		Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare gaben wahr:			
Adigabeli	a)	Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;	a)	Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;		
	b)	Festlegung der Organisation;	b)	Festlegung der Organisation;		
	c)	Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;	c)	Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;		
	d)	Genehmigung des jährlichen Voranschlages der Anlagen- und Erfolgsrechnung;	d)	Genehmigung des jährlichen Voranschlages der Anlagen- und Erfolgsrechnung;		
	e)	Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;	e)	Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;		
	f)	Wahl seines Vizepräsidenten und des Direktors sowie Erteilung und Festsetzung der Art der Unterschriftsberechtigung;	f)	Wahl seines Vizepräsidenten und des Direktors sowie Erteilung und Festsetzung der Art der Unterschriftenberechtigung;		
	g)	Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;	g)	Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;		
	h)	Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen, Verkehrsverbünden usw.;	h)	Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen, Verkehrsverbünden usw.;		
	i)	Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.	i)	Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.		

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Geschäftsjahrs gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist

möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
	<u>Art. 15</u>	<u>Art. 15</u>
Organisation	Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.	Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.
	C) Die Revisionsstelle	C) Die Revisionsstelle
	<u>Art. 16</u>	<u>Art. 16</u>
Zusammen- setzung	Die Generalversammlung wählt jeweils für drei Jahre einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein, noch Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind. Die Revisoren müssen eine Befähigung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufweisen.	Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
		Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember

2005 wählen.

Aktuelle Version

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Sie stellt fest, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entspricht. Ferner hat sie in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnung durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigt und welche Vorbehalte von ihr angebracht worden sind. Schliesslich hat sie zu der vom Verwaltungsrat beantragten Verwendung des Bilanzergebnisses Stellung zu nehmen. Im übrigen richten sich ihre Pflichten nach Art. 728ff. OR.

Ohne Vorlage des Revisionsberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung Beschluss fassen.

Die Revisionsstelle ist an der ordentlichen Generalversammlung vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch durch einstimmigen Beschluss darauf verzichten.

V. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERWENDUNG

<u>Art. 17</u>

Geschäftsjahr

Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen des 9. Abschnittes des Eisenbahngesetzes über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen und, soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über die kaufmännische Buchführung sowie über die Erfolgsrechnung und die Bilanz der Aktiengesellschaften.

Gutschriften und Belastungen der Abschreibungsrechnung richten sich nach der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlassenen Abschreibungsordnung.

Art. 18

Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Sie stellt fest, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entspricht. Ferner hat sie in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnung durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigt und welche Vorbehalte von ihr angebracht worden sind. Schliesslich hat sie zu der vom Verwaltungsrat beantragten Verwendung des Bilanzergebnisses Stellung zu nehmen. Im übrigen richten sich ihre Pflichten nach Art. 728a ff. OR.

Ohne Vorlage des Revisionsberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung Beschluss fassen.

Die Revisionsstelle ist an der ordentlichen Generalversammlung vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch durch einstimmigen Beschluss darauf verzichten.

V. Jahresrechnung, Gewinnverwendung

Art. 17

Art. 18

Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Die Jahresrechnung wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von konzessionierten oder subventionierten Transportunternehmungen sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Aktuelle Version Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version Gewinn-Ein Bilanzergebnis der Gesellschaft wird, nach Deckung sämtlicher Ein Bilanzergebnis der Gesellschaft wird, nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Aufwendungen mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der verwendung Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen, wie folgt Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen, wie folgt verwendet: verwendet: Zuweisung von fünf Prozent des Jahresgewinnes in die Speisung von Spezialreserven nach Beschluss der gesetzliche Reserve, bis diese die Höhe von 20% des Generalversammlung; Aktienkapitals erreicht hat; b) Speisung von Spezialreserven nach Beschluss der Zuweisung von fünf Prozent des Jahresgewinnes in die Generalversammlung (im Sinne von Art. 674 Abs. 2 OR); aesetzliche Reserve, bis diese die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat; Verbleibender Betrag zur Verfügung der Generalver-Verbleibender Betrag zur Verfügung der Generalversammlung unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 17 sammlung unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 17 Abs. 2 der Statuten. Abs. 2 der Statuten. VI. AUFLÖSUNG. LIQUIDATION. FUSION VI. Auflösung, Liquidation, Fusion Art. 19 Art. 19 Auflösung, Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation Liquidation, oder Fusion mit einer andern Gesellschaft nach den gesetzlichen oder Fusion mit einer andern Gesellschaft nach den gesetzlichen **Fusion** Vorschriften beschliessen. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften beschliessen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung. Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung. Liquidatoren, Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei Aktiven besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei Aktiven Verwertung freihändig veräussern. freihändig veräussern. Liquidations-Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist für die Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist für die Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein überschuss allfälliger Überschuss fällt an Bund, Kanton Zürich und an die beteiligten allfälliger Überschuss fällt an Bund, Kanton Zürich und an die beteiligten Gemeinden, entsprechend ihrem Anteil an den à fonds perdu erbrachten Gemeinden, entsprechend ihrem Anteil an den à fonds perdu erbrachten Leistungen, oder ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe zu Leistungen, oder ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe zu verwenden. verwenden.

	Aktuelle Version			Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version		
	VII. BEKANNTMACHUNGEN			VII. Bekanntmachungen		
	<u>Art. 20</u>			<u>Art. 20</u>		
Bekannt- machungen	2 distinction gain doi 2000 locatat lot das 201110 locato		rat kann weitere Publikationsorgane esellschaft an die Aktionäre erfolgen er Brief oder E-Mail an die im und im Übrigen durch Publikation im			
	VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN			VIII. Schlussbestimmungen		
	Art. 21		<u>Art. 21</u>			
Inkrafttreten	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Juni 2010. Sie treten unmittelbar nach der Beschlussfassung dur Generalversammlung in Kraft.			Diese Statuten ersetzen diejenigen Sie treten unmittelbar nach der Bes Generalversammlung in Kraft.		
	Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 6. Juni 2018.		Aktionäre	Angenommen durch die ordentliche vom 17. Juni 2020. Art. 16 Abs. 4 tr Revisionsstelle auf den Zeitpunkt de Geschäftsjahr 2022 in Kraft.		
Zürich, den 6. Jur	ni 2018	Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG		Zürich, den 17. Juni 2020	Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG	
Harald Huber Präsident		Armin Hehli Direktor		Harald Huber Präsident	Adri Serena Ferro Sekretärin des Verwaltungsrates	